

Zensus 2021/2022

**17. Sitzung des
Landesausschusses für Information (LAI)
13.10.2020**

Nicole Michel



Modell des registergestützten Zensus

Personenerhebung

Ziel 1: Ermittlung der Einwohnerzahl

Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis in allen Gemeinden.

→ *Stichprobenumfang BW: ca. 1,6 Millionen Personen*

Ziel 2: Ermittlung der soziodemographischen Merkmale

Gemeinden ≥ 10.000 EW: alle ausgewählte Anschriften Ziel 1

Gemeinden < 10.000 EW: Unterstichprobe bei max. 8 % der Einwohner

Anschriften mit Wohnheimen: Unterstichprobe bei max. 8 % der EW

→ *Stichprobenumfang BW: vorauss. max. 1 Million Personen*

Erhebung an Sonderbereichen

Wohnheime: Auskunftspflicht Bewohner/-innen

Gemeinschaftsunterkünfte: Auskunftspflicht Einrichtungsleitung

Modell des registergestützten Zensus

Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ)

- Flächendeckende und vollzählige Erhebung aller am Stichtag bestehenden Gebäuden mit Wohnraum, bewohnten Unterkünften sowie der darin befindlichen Wohnungen
- Auskunftspflicht für Eigentümer/-innen, Verwalter/-innen
- 2021: GWZ-Vorbefragung zur Prüfung der Qualität und Aktualität der ermittelten Registerdaten (Berichtskreis)

Rechtliche Grundlagen

Zensusvorbereitungsgesetz (ZensVorbG) 2021 - Auszug

- Aufbau der für die Vorbereitung benötigten Infrastruktur und die Aufgaben von Statistischem Bundesamt und den Statistischen Landesämter (Arbeitsteilung im Verbund)
- Datenquellen und deren Merkmale einschl. Übermittlung und Speicherung

Zensusvorbereitungsänderungsgesetz 2021 - Auszug

- Datenübermittlung von Meldedaten 2019 zur Qualitätsprüfung und Programmentwicklung

Rechtliche Grundlagen

Zensusgesetz (ZensG) 2021 - Auszug

- **Allgemeine Regelungen**
- **Erhebungen**
 - darunter je Erhebung: Erhebungs-/Auswahleinheiten, Erhebungs- und Hilfsmerkmale, Durchführung
 - bei HHSt: Stichprobenumfang, angestrebte Präzisionsziele
- **Organisation**

Einrichtung von kommunalen Erhebungsstellen und Einsatz von Erhebungsbeauftragten
- **Auskunftspflicht**
- **Datenschutz und -verarbeitung**

Rechtliche Grundlagen

Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz (AGZensG) 2021 (Landesgesetz) - Auszug

- Zuständigkeiten von StLA und örtlichen Erhebungsstellen
- Einrichtung, Organisation und Betrieb von Erhebungsstellen
- Regelungen zu Erhebungsbeauftragten

Zensusverschiebungsgesetz (ZensVerschG) *im Entwurf*

- Coronabedingte Verschiebung des Zensusstichtags um 1 Jahr
- Änderungsgesetz (ZensVorbG und ZensG) im Wesentlichen zur Regelung zusätzlicher Datenlieferungen bestehender Quellen für den weiteren Aufbau des Steuerungsregisters

Rechtliche Grundlagen

Änderungen von Erhebungsmerkmalen gegenüber 2011

▪ Personenerhebung

- Entfallen¹⁾: Angabe Zuzug Elternteil(e) nach 1955, früherer Wohnsitz im Ausland („Zuzugsstaat“), Religionsfragen

▪ GWZ:

- Neu aufgenommen: Energieträger, Leerstandsgründe und -dauer, Nettokaltmiete
- Entfallen: Eigentumsverhältnisse auf Ebene Wohnung, Ausstattung mit WC/Badewanne oder Dusche

1) Gilt auch für Wohnheime, an denen gem. § 17 ZensG eine Stichprobe durchgeführt wird.

Erhebungsstellen (EHST)

- **EHST-Konzept BW:**
 - Gemeinden > 30.000 EW; optional: Gr. Kreisstädte < 30.000 EW
 - Landkreise für Gemeinden < 30.000 EW
 - Zusammenschlüsse, Aufteilung auf mehrere Standorte möglich

→ *Voraussichtlich 104 EHST (Zensus 2011: 88)*
- **Aufgaben der EHST (Auszug):**
 - Schulungen des EHST-Personals und der EB
 - Vorbereitung und Durchführung der Personenerhebung und der Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen
 - Durchführung von Mahnverfahren
- **Regelungen zur Abschottung**
 - Verfassungsrechtliche Regelung („Rückspielverbot“)
 - Räumliche, organisatorische, personelle und (IT-)technische Maßnahmen

Voraussichtlicher Zeitplan

- 1. Quartal 2021: Aktualisierungslieferungen diverser Quellen, u.a. Melderegisterdaten
- ab 2./3. Quartal 2021: Einrichtung von Erhebungsstellen, Schulung von Erhebungsstellen-Leitungen
- 3. Quartal 2021: GWZ-Vorbefragung
Stichprobenziehung
- 2. Quartal 2022: Stichtag Zensus
- 4. Quartal 2023: Veröffentlichung der Ergebnisse